

SATZUNG

der Stadt Glinde über den Bebauungsplan-Nr. 30 - 2.Änderung -
Baugestalterische Festsetzungen über die Zulässigkeit von
Einfriedungen an Straßenbegrenzungslinien - für das Gebiet:
südlich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der "Danziger
Straße", im Westen angrenzend an die K 26, im Osten an den
Gellhorn-Park und "Hirtenweg" und im Süden an den öffentli-
chen Grünzug -

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 der Landesbauordnung für
das Land Schleswig-Holstein vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S.86)
wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 27.10.1988 +)
folgende Satzung über die 2.Änderung der Satzung der Stadt Glinde
über den Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: südlich der nördlichen
Straßenbegrenzungslinie der "Danziger Straße", im Westen angrenzend
an die K 26, im Osten an den Gellhorn-Park und "Hirtenweg" und im
Süden an den öffentlichen Grünzug erlassen:
+) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn
vom 17.03.1989



Artikel I

Der Teil B - Text - wird in Ziff. 2 wie folgt neu gefaßt:

Einfriedungen der Grundstücke an den Straßenbegrenzungslinien sind
bis zum max. 0,80 m Höhe zulässig; von der Höhenbeschränkung sind
lebende Hecken ausgenommen.

Artikel II

Vorstehende Satzung tritt ~~am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.~~
mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glinde, den ~~03.02.1989~~ 10.04.1989



Stadt Glinde
Busch
Bürgermeister



GENEHMIGT
Anzeigeverfahren

durchgeführt

gemäß Verfügung

62/22-62. 018(30-2)SP2 L30

vom 17. MRZ. 1989

Bad Oldesloe, den 17. MRZ. 1989

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauaufsichts- und Planung samt
Plangenehmigungsbehörde

(Dr. Becker-Birck)
Landrat

